

Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für die Lehrämter im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO)

Vom 16. Juni 2023

(KABl. Nr. 83 S. 160)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) ¹In der Abschließenden Kirchlichen Prüfung für die Lehrämter soll festgestellt werden, ob die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat in der schulpraktischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Evangelischen Religionsunterricht nach den jeweils gültigen Lehrplänen, Ordnungen und Grundsätzen der Evangelischen Landeskirche zu unterrichten. ²Mit bestandener Prüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung zur kirchlichen Anstellung und die Anerkennung der Prüfung des Faches Evangelische Religionslehre im Rahmen der Staatsprüfung.
- (2) ¹Die Abschließende Kirchliche Prüfung setzt sich zusammen aus der unterrichtspraktischen Prüfung und der Schlussbeurteilung durch die Fachseminarleitung gemäß § 4 Absatz 5. ²Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach mindestens fünfjähriger Berufserfahrung wird diese Schlussbeurteilung durch die Beurteilung der/des Beauftragten gemäß § 4 Absatz 4 ersetzt.
- (3) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat soll nachweisen, dass sie oder er:
- a) Evangelischen Religionsunterricht planen, durchführen und analysieren kann und dabei in der Lage ist, die theologischen, didaktischen und methodischen Voraussetzungen und Entscheidungen angemessen zu begründen,
 - b) über Grundkenntnisse der Religionspädagogik verfügt,
 - c) gründliche Kenntnisse der didaktischen Probleme des Religionsunterrichts hat und diese im Blick auf die Intention des Faches, die Inhalte, Arbeitsweisen und Arbeitsmittel konkretisieren kann,
 - d) die Stellung des Evangelischen Religionsunterrichts im Fächerkanon der staatlichen Schule im Bereich der Evangelischen Landeskirche kennt und über die gesetzlichen Grundlagen und deren wesentlichen Inhalte auskunftsfähig ist.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für jede Prüfung wird vom Konsistorium ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) eine Referentin oder ein Referent der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Fachseminarleitung für Evangelische Religionslehre,
 - c) die oder der zuständige Beauftragte oder die Stellvertretung, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die unterrichtspraktische Prüfung ablegt,
 - d) eine Lehrkraft mit einschlägiger Berufserfahrung, die eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre besitzt und eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) nachweisen kann, die von der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht benannt wird.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stellen sowie die Schulleitung sind berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.
- (5) „Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine erreichbare Religionslehrkraft der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. „Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung eines Mitgliedes aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, ist ein neuer Termin für die Prüfung durch das Konsistorium festzulegen.

§ 3

Entscheidung und Niederschrift

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) „Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. „In dieser sind festzuhalten:
 - a) die in das Gesamtergebnis einzubeziehende Note der Beurteilung durch die Fachseminarleitung,

- b) die Analyse der Unterrichtsstunde durch die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten sowie das Analysegespräch,
 - c) die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung,
 - d) die tragenden Erwägungen (§ 11 Absatz 5),
 - e) das Gesamtergebnis,
 - f) die Belehrung über Täuschungsversuche und
 - g) besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 4

Meldung zur Prüfung und Beurteilung

- (1) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der Dauer der schulpraktischen Ausbildung für das angestrebte Lehramt. ²Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat sich zwölf Wochen vor Ende der schulpraktischen Ausbildung zur Prüfung zu melden. ³Die Meldung ist über die Fachseminarleitung an das Konsistorium zu richten.
- (2) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:
- a) einen Lebenslauf,
 - b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Kirchliche Prüfung oder den lehramtsbezogenen gestuften Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre oder den erreichten berufsqualifizierenden Masterabschluss,
 - c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung weiterer Abschlüsse,
 - d) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung mit besonderer Berücksichtigung der Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre.
- (3) ¹Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann zugleich schriftlich ihre oder seinen Vorschlag für die Lehrkraft nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d) äußern und die Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe und des Terminwunsches für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung mitteilen. ²Die Lerngruppe soll der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten aus der schulpraktischen Ausbildung bekannt sein.
- (4) ¹Zwölf Wochen vor dem Ende der zweiten Ausbildungshälfte äußert sich die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die schulpraktische Ausbildung erfolgt, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten

nach dem Ausbildungsstand. ²Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 11 Absatz 1. ³Sie ist der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten zur Kenntnis zu bringen und unverzüglich der Fachseminarleitung einzureichen.

(5) ¹Die Fachseminarleitung erstellt eine Schlussbeurteilung gemäß Ausbildungsordnung über das Ergebnis der Ausbildung. ²Sie schließt mit einer Note gemäß § 11 Absatz 1. ³Die Note der Schlussbeurteilung setzt sich in der Gewichtung der erbrachten Leistungen zusammen:

1. Rechtsmodulleistung: 10/100,
2. Wahlmodulleistung: 30/100,
3. Pflichtmodulleistung: 60/100.

⁴Die Beurteilung nach Absatz 4 ist in der Pflichtmodulleistung angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Schlussbeurteilung der Fachseminarleitung ist dem Konsistorium und der/dem zuständigen Beauftragten sowie der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten zur Kenntnis zu geben, die diese an die Leitung des Schulpraktischen oder Allgemeinen Seminars weiterleiten.

(7) Im Falle einer Änderung der Dauer der schulpraktischen Ausbildung der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten setzt das Konsistorium den Termin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 4 und 5 fest.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium. ²Diese kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Einzelleistungen nach § 4 Absatz 5 Satz 2 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet, die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 eingereicht hat und sich im Prüfungsverfahren für die Staatsprüfung befindet, wird zugelassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Wird der Meldetermin gemäß § 4 Absatz 1 schuldhaft versäumt oder liegen die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Konsistorium entscheidet darüber, ob ein Verschulden vorliegt. ³Es stellt fest, mit welchem Tage die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Über die Zulassung gemäß Absatz 1 oder die Entscheidung gemäß Absatz 3 erhält die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat durch das Konsistorium einen schriftlichen Bescheid. ²Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und 3 ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6**Gäste**

- (1) Ein Mitglied der Schulleitung ist als Gast bei der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung zugelassen.
- (2) Anderen Gästen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat vor Beginn der jeweiligen Prüfung keinen Einspruch erhebt.

§ 7**Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung**

- (1) Die unterrichtspraktische Prüfung beginnt mit dem Tag der Zulassung und findet im letzten Ausbildungsvierteljahr statt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bildet sich in der von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten gezeigten Unterrichtsstunde und dem anschließenden Analysegespräch mit der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten ein Urteil über die unterrichtspraktische Leistung. ²In der Beurteilung ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung sowie Analyse und Analysegespräch.
- (3) ¹Das Thema der Unterrichtsstunde wird von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten aus einer aktuell durchgeführten Unterrichtsreihe benannt. ²Das Stundensthema ist der Fachseminarleitung eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung mitzuteilen. ³Die Fachseminarleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter.
- (4) ¹Eine Stunde vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ist von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten der Unterrichtsentwurf in fünffacher Ausfertigung für den Prüfungsausschuss bereitzulegen; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen. ²Vom Prüfungsausschuss ist die sprachliche Qualität des Unterrichtsentwurfs in die Beurteilung einzubeziehen.
- (5) ¹Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Konsistorium entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestanden Prüfung gilt.
- (6) ¹Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 11 Absatz 1. ²Die Note wird in Form tragender Erwägungen in der Niederschrift begründet.

§ 8

Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung in Form einer Ersatzleistung

- (1) 1Soweit die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich ist, wird diese durch eine Prüfungersatzleistung ersetzt. 2Die Prüfungersatzleistung stellt eine Ausnahmeregelung dar und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Konsistoriums.
- (2) 1Die Prüfungersatzleistung bezieht sich inhaltlich auf die Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 3. 2Sie besteht aus einer schriftlichen Unterrichtsplanung und einem Einzelprüfungsgespräch im Umfang von 45 Minuten.
- (3) 1Die schriftliche Unterrichtsplanung bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde einer geplanten Unterrichtssequenz. 2Die schriftliche Planung der Unterrichtsstunde entspricht den Anforderungen des Unterrichtslangentwurfes. 3Diese Planung ist eine Woche vor dem Termin der Prüfungersatzleistung vorzulegen. 4Die Weiterleitung erfolgt über die Fachseminarleitung. 5Ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) 1Zum Beginn des Prüfungsgesprächs wird der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten die Gelegenheit zu einer kurzen, medial unterstützten erläuternden Einführung zur schriftlichen Unterrichtsplanung gegeben. 2Gegenstand des anschließenden Prüfungsgesprächs sind vertiefende pädagogische, lernpsychologische, fachliche, fachdidaktische und methodische Aspekte des gewählten Themas mit kontinuierlichem Bezug zur Praxis des Unterrichts.
- (5) 1Der Prüfungsausschuss bewertet unter Berücksichtigung der schriftlichen Planung die Prüfungersatzleistung hinsichtlich der pädagogischen, lernpsychologischen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Reflexionsfähigkeit der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten mit einer Note gemäß § 11 Absatz 1. 2Die Note wird in Form tragender Erwägungen in der Niederschrift begründet.

§ 9

Zurücktreten von der Prüfung

- (1) 1Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. 2Die Entscheidung liegt beim Konsistorium oder im Eilfall bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. 3Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. 4Im Krankheitsfall hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Konsistorium zu erfolgen.
- (2) 1Tritt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. 2Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus der schulpraktischen Ausbildung gestellt wird. 3Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund bestimmt das Konsistorium den neuen Prüfungstermin.

(4) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich Mitteilung über den Rücktritt zu machen.

§ 10

Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Vor Beginn der Prüfung ist die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind. ²Die Belehrung wird in der Niederschrift festgehalten.

(2) ¹Wird ein Täuschungsversuch, eine Täuschung oder ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten festgestellt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat getäuscht hat. ²Die Entscheidung trifft das Konsistorium. ³Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 7 Absatz 2 zu beurteilen. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) 1Der Prüfungsausschuss bildet das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung aufgrund des errechneten Durchschnitts der Noten gemäß Absatz 1 und der Beurteilung gemäß § 4 Absatz 5. 2Das Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,49	„sehr gut bestanden“,
von 1,50 bis 2,49	„gut bestanden“,
von 2,50 bis 3,49	„befriedigend bestanden“,
von 3,50 bis 4,0	„ausreichend bestanden“,
von 4,01 bis 5,0	„mangelhaft“,
von 5,01	„ungenügend“.

3Bei der Bildung des Gesamtergebnisses werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. 4Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zusätzliche Kennzeichnung der Noten in der Niederschrift durch Wort oder Satz ist statthaft.

(4) 1Die Abschließende Kirchliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis gemäß Absatz 2 oder
2. das Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

2Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann verlangen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

§ 12

Zeugnis und Bescheid

(1) Hat die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Prüfung bestanden, so wird ein Zeugnis über die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem Gesamtergebnis der Abschließenden Kirchlichen Prüfung durch das Konsistorium ausgestellt.

(2) Dieses Zeugnis ist von der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten der oder dem ständigen Vorsitzenden der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich einzureichen.

(3) ¹Hat die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid durch das Konsistorium ausgestellt, Absatz 2 gilt analog. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach zwölf Monaten abzulegen. ³Den Termin bestimmt das Konsistorium nach Festlegung der Dauer der Verlängerung der schulpraktischen Ausbildung durch die zuständige staatliche Stelle für Lehramtsausbildung. ⁴Während dieser Verlängerung gilt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat als in die Prüfung eingetreten.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung und die Terminfestsetzung der Wiederholungsprüfung ist der zuständigen staatlichen Stelle für Lehramtsausbildung durch die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten Mitteilung zu machen.

§ 14

Übergangsregelung

Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die sich am 31. Juli 2023 in der schulpraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt der Studienrätin oder des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO) vom 8. Juni 2012 (KABl. S. 160).

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit der Maßgabe des § 14 die Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt der Studienrätin oder des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (AKLPO) vom 8. Juni 2012 (KABl. S. 160) außer Kraft.

